

VERTIEFENDE ARTENSCHUTZUNTERSUCHUNG (ASP II)

Gemeinde Waldfeucht

Bebauungsplan Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“

in Waldfeucht



Auftraggeber:

Melatener Sträßchen GrundstücksGbR

Bearbeitung:

Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer

Walderych 56

52511 Geilenkirchen

Tel.: 02451 – 95 94 20

E-Mail: Harald.Schollmeyer@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Erfassungsmethodik.....	4
3. Ergebnisse	4
4. Auswertung und artenschutzrechtliche Bewertung	8
5. Wirkfaktoren und Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen	9
a. Baubedingte Wirkungen.....	9
b. Ausgleichsmaßnahmen	9
6. Fazit	11
Literatur	12

Anhang

Kartendarstellung Ausgleichsmaßnahme

1. Einleitung

In Waldfeucht plant die **Melatener-Sträßchen-Grundstücks GbR** die Erschließung und Realisierung eines Baugebiets am südlichen Rand der Ortschaft auf einer Fläche von 1,885 ha.

Hierzu sind die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“ erforderlich.

Im Zug des Bebauungsplan-Verfahrens gilt es zu überprüfen, ob von dem Vorhaben schützenswerte, planungsrelevante Arten der Fauna im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffen und beeinträchtigt sein können.

Die Vorprüfung (Prüfstufe I der Artenschutzprüfung) ist zu dem Ergebnis gekommen, dass für den Steinkauz in Verbindung mit dem Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten könnten. Die Untere Naturschutzbehörde Kreis Heinsberg wies darauf hin, dass bei der letzten Kartierung im Jahr 2013 ein Steinkauz Revier im Plangebiet festgestellt wurde. Bruten auf der Planfläche selbst wurden aufgrund mangelnder Strukturen ausgeschlossen. Fortpflanzungsstätten in der Nachbarschaft oder Umgebung konnten nicht ausgeschlossen werden, sodass durch die Entwicklung eines Baugebiets an dieser Stelle Teile des Steinkauz-Reviere und seiner essentiellen Nahrungshabitate verloren gehen würden. Das Vorkommen der Nachtigall auf der Planfläche konnte nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, bei den abendlichen Begehungen wurde auf die Art geachtet.

Daraufhin wurde von März bis Ende April 2018 eine Kartierung im Plangebiet und seiner Umgebung durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchung mit erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im vorliegenden Gutachten dargestellt.

2. Erfassungsmethodik

Die Erfassung erfolgte nach der Revierkartierungsmethode (Südbeck et. al 2005) und der Methodik der Steinkauz-Bestandserfassung (Kämpfer-Lauenstein 2006).

Der Einsatz der Klangattrappe erfolgte mit der Lockfolge *30 sek locken – 1 min warten – 1 min locken – 3-5 min warten*. Die Folge wurde bei fehlender Reaktion eines Steinkauzes bis zu dreimal wiederholt.

Die Begehungstermine mit Witterungsbedingungen sind in Tab. 1 dargestellt.

Datum	Uhrzeit	Sonnen- untergang	Witterung	Art der Untersuchung
14.03.18	19:00-20:20	18:45	1-2 Bft., trocken, ca. 5 °C	Einsatz Klangattrappe, Verhören Revierrufe, Sichtbeobachtung
26.03.18	19:00-20:50	20:00	2 Bft., trocken, ca. 10 °C	Erfassung Strukturen, Sichtbeobachtung, Einsatz Klangattrappe, Verhören Revierruf
09.04.2018	20:00-21:10	20:20	1-2 Bft., trocken, ca. 15 °C	Sichtbeobachtung, Einsatz Klangattrappe, Verhören Revierruf
26.04.2018	20:30-21:30	20:49	1-2 Bft., trocken, ca. 12 °C	Sichtbeobachtung, Einsatz Klangattrappe, Verhören Revierruf
03.05.2018	21:30-22:00	21:20	2 Bft., trocken, ca. 17 °C	Kontrollprüfung im Rahmen von Überprüfung des Vorkommens auf möglicher Ausgleichsfläche

3. Ergebnisse

Alle Ergebnisse sind in der Karte (Abb. 2) dargestellt und werden hier noch einmal beschrieben.

Bei der ersten Begehung (14.03.2018) konnten von der Wohnbebauung nordwestlich des Plangebiets (Straße Mühlenweid) Revierrufe des Steinkauzes festgestellt werden. Ebenso rief ein zweiter Kauz aus Richtung der alten Molkerei (Bocketer Weg) nordöstlich. Rufe aus Südwesten konnten nicht eindeutig als drittes Tier identifiziert werden (möglicher Ortswechsel). Von dem Kirschbaum auf der Planfläche (Südliche Ecke) waren zudem Weibchenrufe zu hören, das Weibchen flog zur nahegelegenen Walnuss südwestlich ab. Kurz darauf waren wieder Rufe eines Männchens von einem der Bäume innerhalb der Planfläche zu hören.

Weitere Revierrufe wurden bei einer großräumigeren Betrachtung zwischen Frilinghoven und dem Erdbrüggener Hof und in Frillinghoven gehört. Ein Einzelruf kam zudem von einer Grünlandfläche an der Erdbrüggener Straße.

Die zweite Begehung (26.03.2018) erfolgte vor Sonnenuntergang, um die Strukturen nordwestlich und nordöstlich des Plangebiets (Revierrufe aus beiden Richtungen bei der ersten Begehung) erneut zu überprüfen und um ggf. ausfliegende Käuze beobachten zu können.

Etwa eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang wurde auf dem Giebel eines baufälligen Schuppens (siehe Abb. 1) ein ansitzender Steinkauz beobachtet, der sich etwa 5-10 min vorher dort noch nicht befunden hatte. Es ist damit sehr wahrscheinlich, dass er den Tag im Schuppen verbracht hatte. Etwa um die Zeit des Sonnenuntergangs flog er in Richtung der geplanten Erschließungsstraße ab und saß danach einige Minuten in der großen Kirsche im Plangebiet an. Weitere Rufe (eines anderen Kauzes) wurden aus Südwest bzw. West gehört.



Abbildung 1: Baufälliger Schuppen am Rand (außerhalb) des Plangebiets. Beobachtung von ansitzendem Steinkauz am 26.03.2018

Bei der dritten Begehung (9.04.2018) wurde der Schuppen etwa eine halbe Stunde lang beobachtet, der Steinkauz zeigte sich nicht. Es konnte im näheren Umfeld der Planfläche kein Steinkauz verhört werden, trotz dreimaligem Abspielen der Klangattrappe. Im Garten nördlich der benachbarten Wiese fand ein Kindergeburtstag statt, wodurch die Käuze möglicherweise

kurzzeitig vergrämt wurden. Außerdem war südlich der benachbarten Wiese ein Landwirt mit „schwerem Gerät“ unterwegs.

Bei der vierten Begehung (26.02.2018) wurden vor Sonnenuntergang Rufe aus Richtung des genannten Schuppens sowie weiter entfernt aus westlicher Richtung gehört (siehe auch Abb. 2). Der Steinkauz konnte am Schuppen nicht direkt beobachtet werden. Gegen 21 Uhr wurde die Klangattrappe eingesetzt, um auch evt. benachbarte Käuze (z.B. aus Richtung der Molkerei, Hinweis aus der ersten Begehung) zum Rufen zu animieren. Es wurden keine weiteren Tiere festgestellt, der Steinkauz aus Richtung des kleinen Schuppens flog unter Rufen und mehrmaligem, teils längerem Ansitzen an Bäumen in Richtung Südost.

Zum möglichen Vorkommen der Nachtigall konnten bisher keine Hinweise gewonnen werden.

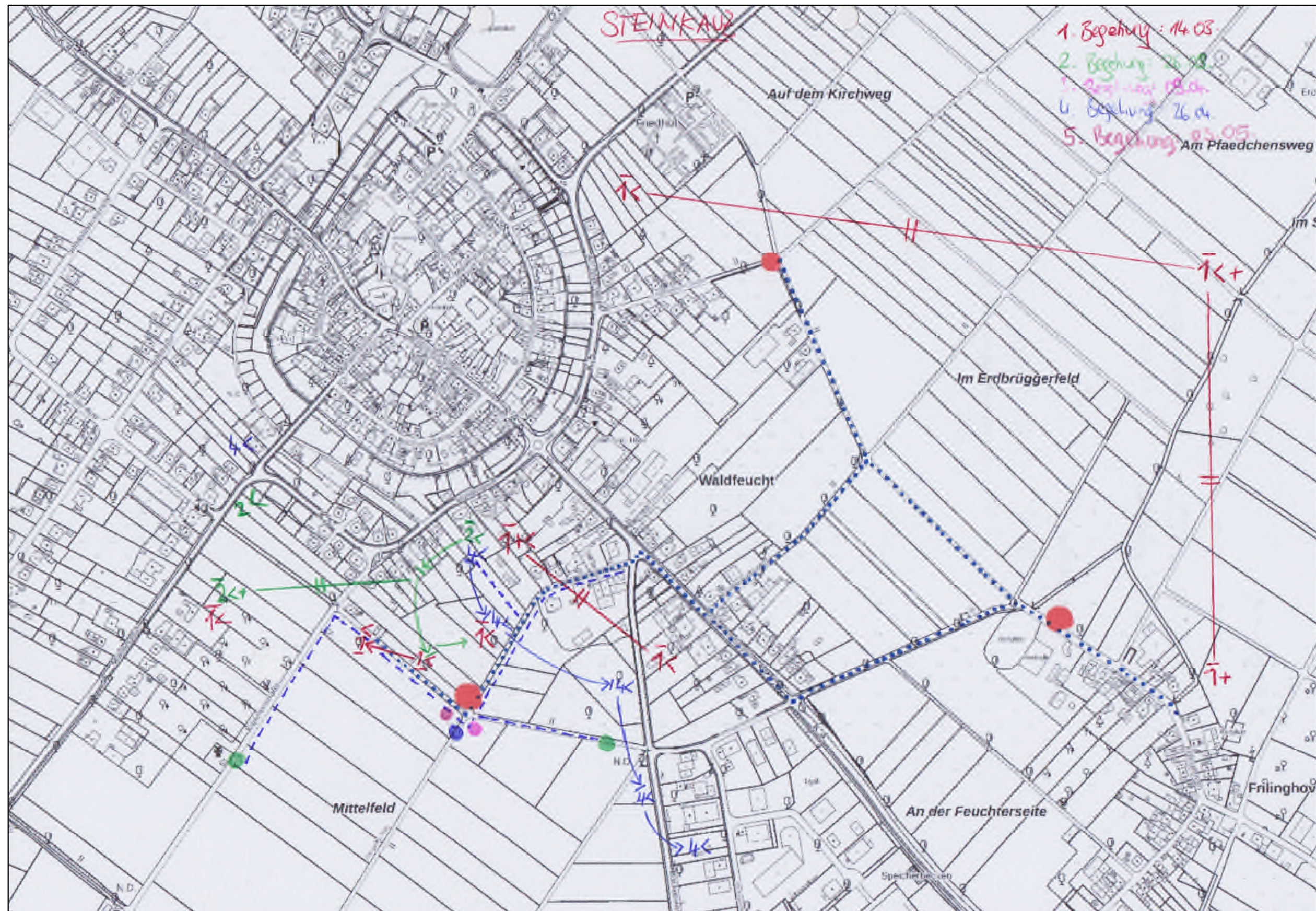


Abbildung 2: Artkarte Steinkauz. Die Punkte geben die Abspielpunkte der Klangattrappe bei der jeweiligen Begehung an. Die gepunktete blaue Linie zeigt die Begehungsrouten vom ersten Termin, die gestrichelte Linie bei den weiteren Terminen..

4. Auswertung und artenschutzrechtliche Bewertung



Abbildung 3: Auswertung der Kartierungsergebnisse.  = festgestelltes Steinkauzrevier, Kreis/Größe symbolisch

Abbildung 3 zeigt die Auswertung der Tageskarte mit den gewerteten Revieren. Der einzelne Ruf aus Richtung der Molkerei bei der ersten Begehung wird hier abweichend von den Angaben nach Südbeck et. al. 2005 nicht als eigenes Revier gewertet. Trotz starker Rufaktivität der weiteren Käuze konnte das Revier bei den anderen Begehungen nicht bestätigt werden. Bei der vierten Begehung flog der Steinkauz A von der Planfläche unter ständigem Rufen in Richtung Südost ab (siehe Abb. 2). Da kein weiterer Steinkauz B (aus Richtung der Molkerei) darauf reagierte, wird nicht davon ausgegangen, dass hier ein besetztes Revier vorliegt (in das der Steinkauz A dann mit revieranzeigenden Rufen eingedrungen wäre).

Im Zusammenhang mit dem Baugebiet muss daher von der Betroffenheit eines Steinkauz-Paares ausgegangen werden, das die Planfläche als essentielles Nahrungshabitat nutzt und vermutlich direkt angrenzend brütet. Nach Vorgaben des LANUV NRW sind alle geeigneten Grünländer innerhalb eines Steinkauz-Revieres als Teil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten (weite Abgrenzung; „essentiell Nahrungshabitat“, bei dessen Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion am Standort nicht möglich ist). Es ist davon auszugehen, dass das betroffene Revier durch den Wegfall des Nahrungshabitates, die Veränderung der räumlichen Struktur (Bebauung des jetzt offenen Siedlungsrandes) und durch die erhöhten Störwirkungen

im Zusammenhang mit der Wohnnutzung nach der Realisierung des Vorhabens vom Steinkauz nicht mehr genutzt werden kann.

Die Nachtigall konnte nicht festgestellt werden. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5. Wirkfaktoren und Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen

a. Baubedingte Wirkungen

Im Zusammenhang mit der Baufeldräumung sowie den Erschließungsmaßnahmen kann es zur erheblichen Störungen der Steinkäuze (und aller europäischen Vogelarten) bei der Fortpflanzung kommen (Störungsverbot). Ggf. kann es zur Tötung von Jungkäuzen, die oftmals schon vor dem Flüge-Werden die Brutstätte verlassen, kommen.

Zur Vermeidung dieser artenschutzrechtlichen Konflikte ist daher erforderlich:

- das Baufeld innerhalb der vermehrungsfreien Zeit zwischen 01.10. und 28.02. zu räumen. Hierzu zählt das Roden aller Gehölze und der Umbruch des Grünlandes mit Erhaltung der Flächen als Schwarzbrache.
- die Erschließungsmaßnahmen ebenfalls in dieser Zeit auszuführen. Sollte das Baufeld im Winter geräumt sein und die Erschließungsmaßnahmen stehen noch aus, so ist mit dem Beginn bis Anfang September zu warten. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Steinkäuze noch einmal ansiedeln und (versuchen zu) brüten, wenn das Baufeld bereits geräumt ist, die Umgebung aber noch störungsarm ist und keine weiteren Maßnahmen stattgefunden haben. Ein Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Balz-, Brut-, Nestlings- und Ästlingszeit wird daher als kritisch betrachtet.

Die Maßnahme 2 (Schwarzbrache bei Baubeginn im Sommer), die in der Stellungnahme zum Artenschutz, Prüfstufe I, Büro H. Schollmeyer, Geilenkirchen März 2018, genannt wird, ist damit nicht unbedingt erforderlich.

b. Ausgleichsmaßnahmen

Es sind geeignete Ausgleichsflächen für die Art herzurichten, da ein weiteres Vorkommen am jetzigen Standort durch das Baugebiet verhindert wird.

In Absprache mit der UNB Kreis Heinsberg erfolgt auf dem Flurstück 47, Flur 12, Gemarkung Haaren (ca. 0,25 ha Größe) als Ausgleich die Herrichtung einer Obstwiese mit Strauchgruppen- und reihen und der Einsaat von artenreichem Grünland.

Die Installation einer Steinkauz-Röhre ist auf der unmittelbar benachbarten, südwestlichen Fläche Flurstück 165/403, Flur 11, Gemarkung Haaren an der Außenwand eines alten

Stallgebäudes vorgesehen. (siehe Kartendarstellung im Anhang). Die bezeichneten befinden sich im Besitz eines Eigentümers. Die Maßnahmen sollen im September 2018 umgesetzt werden. Die Melatener Sträßchen GrundstücksGbr schließt mit Grundstückseigentümer einen Vertrag bezüglich der genannten Maßnahmen nach Art, Umfang, Pflege, Entwicklung und sachgerechte Unterhaltung.

Die Pflege und Erhaltung der Maßnahmen ist dauerhaft zu gewährleisten. Hierzu zählt vor die regelmäßige Mahd der Wiese (Mahd ab Anfang Mai, je nach Wüchsigkeit alle 10 bis 30 Tage mit einem Wechsel von kurz- und langrasigen Bereichen; kurzrasige Bereiche sollen eine Halmlänge von 10-20 cm aufweisen). Außerdem sind die jungen Bäume einem jährlichen Pflege- und Erziehungsschnitt zu unterziehen. Nach etwa zehn Jahren der Entwicklung können weitere Pflegeschnitte in Intervallen von drei bis fünf Jahre vorgenommen werden.

Die Ausgleichsfläche befindet sich in etwa 5,2 km Entfernung zum Plangebiet. Die Umgebung der Ausgleichsfläche ist geprägt von kleinen Gehölzflächen, Ackerflächen und Grünlandflächen entlang des Kitschbaches und am Kitscher Hof (siehe Abb. 4). Es gibt keinen Hinweis auf ein Vorkommen des Steinkauzes in dem Bereich, dass die Ansiedlung eines Revierpaares verhindern würde.



Abbildung 4: Umgebung der Ausgleichsfläche (gelb) in Waldfeucht Haaren (Luftbild: Bezirksregierung Köln 2018 online unter tim-online.nrw.de, ohne Maßstab)

6. Fazit

Es ist durch das Vorhaben, die Erschließung und Realisierung eines Baugebiets am Ortsrand von Waldfeucht, mit der erheblichen Beeinträchtigung eines Steinkauzreviers und der Aufgabe einer Fortpflanzungsstätte zu rechnen. Die Entnahme von Fortpflanzungsstätten ist nach den Vorgaben des § 44 (3) BNatSchG für den besonders und strenggeschützten Steinkauz verboten. Durch die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen soll gewährleistet werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang (nach § 44 (5) BNatSchG) erhalten bleibt.

Das Eintreten des Störungs- und Tötungsverbots wird durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen (Beschränkung der Zeiten für Baufeldräumung und Erschließung) verhindert. Am Kluserweg in Haaren kann sich mit den Maßnahmen ein neues Steinkauz-Revier als Ersatz entwickeln.

Erstellt, Geilenkirchen, den 25. Mai 2018

K. Laumen

Katharina Laumen

(B.Sc. Landschaftsökologie)



H. Schollmeyer

Dipl. Ing. Harald Schollmeyer

(Landschaftsarchitekt AK NW)

Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. U. W. FIEDLER (2005) (Hrsg.): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag. Wiebelsheim.
- BLESSING, M. U. E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 durch Artikel 1 des Gesetzes (BGBl. I S. 3434).
- KÄMPFER-LAUENSTEIN (2006): Methodik der Steinkauz-Erfassung, Charadrius 42, Heft 4.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vögel. Online unter: <http://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste> (abgerufen am 25.04.2018)
- MEBS, T. U. W. SCHERZINGER (2012): Die Eulen Europas. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG. Stuttgart.
- MKUNLV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Runderlass vom 06.06.2016 (VV-Artenschutz).
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA KRANENBURG (S. Sudmann) u. BÖF KASSEL (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.
- MWEBWV NRW u. MKUNLV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. U. C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.